

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1924

Nr. 45

Inhalt: Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Passwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. S. 627. — Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken. S. 637. — Verordnung über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden. S. 659. — Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 660. — Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen. S. 660.

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Passwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Vom 27. Juni 1924.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Passwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird verordnet:

Das genannte Gesetz vom 5. November 1923 tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1924.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Sweigert

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

von Schubert

Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken.

Vom 27. Juni 1924.

Gemäß § 8 des Gesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Passwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeits-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Juli 1924)
Reichsgesetzbl. 1924 I

gesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

An Gebühren einschließlich etwaiger Stempel- oder anderer Abgaben, insbesondere sogenannter Verwaltungsgebühren, sind zu erheben:

I. für die Ausstellung

eines Passes	5 Mark,
» Personalausweises als Passersatz	10 »
» Sonderausweises für russische Flüchtlinge	10 »
» Kinderausweises	2 »
» Landgangsausweises für Schiffsreisende	1 » ;

II. für die Verlängerung

eines Passes	3 Mark,
» Personalausweises	6 »
» Sonderausweises für russische Flüchtlinge	6 » ;

III. für sonstige Abänderungen oder Ergänzungen eines Passes, eines Personalausweises oder eines Sonderausweises für russische Flüchtlinge

2 Mark.

Die Gebührensätze gelten für Einzel- und für Familienpässe.
Für die Ausstellung eines Einzelpasses an den Inhaber eines Familienpasses ist nur 50 vom Hundert der Gebühr zu erheben, wenn die Geltungsdauer des Einzelpasses auf die Geltungsdauer des Familienpasses beschränkt wird.

Für die Zulassung von Sammelisten als Papiersak sind als Gebühr 0,50 Mark für jeden Teilnehmer der gemeinschaftlichen Reise, jedoch mindestens 10 Mark, zu erheben.

Gebühren sind nicht zu erheben

1. für die Ausstellung, Verlängerung oder sonstige Abänderung und Ergänzung von Dienstpässen,
2. für die Ausstellung von Ausweisen zum Verkehr
 - a) zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reichsgebiete,
 - b) mit dem besetzten Gebiete;
3. für die Ausstellung von Landgangsausweisen an Seeleute und Rheinfeseschiffer.

§ 2

An Gebühren einschließlich etwaiger Stempel- oder anderer Abgaben, insbesondere sogenannter Verwaltungsgebühren, sind zu erheben:

I. für die Erteilung eines Sichtvermerkes

1. zur einmaligen Ein- oder Ausreise 5 Mark,
2. zur einmaligen Ein- und Wiederausreise, Aus- und Wiedereinreise oder Durchreise bei einer Geltungsdauer von

drei Tagen	2	"
einer Woche	5	"
einem Monat	10	"
drei Monaten	15	"
über drei Monaten	20	"
3. zur einmaligen Durchreise und zur die Summe der Gebühren, die sich aus Ziffer 2 je nach der Geltungsdauer des Sichtvermerkes für jede der beiden Durchreisen ergeben;
4. zur beliebig häufigen Ein- und Wiederausreise, Aus- und Wiedereinreise oder Durchreise bei einer Geltungsdauer von

drei Monaten	25	"
sechs Monaten	40	"
zwölf Monaten	60	"
5. zur beliebig häufigen Ausreise 50 vom Hundert der Sätze in Ziffer 4;
6. Zur Wiederausreise nach erfolgter Einreise oder zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise 50 vom Hundert der Sätze in Ziffer 2 bis 4;

II. für die Erteilung eines Ausnahme-Sichtvermerkes

1. zur einmaligen Einreise und zur einmaligen Ein- und Wiederausreise oder Durchreise neben der Gebühr, die von der für den Wohnsitz oder den Ort des dauernden Aufenthalts des Reisenden zuständigen deutschen Vertretung im Ausland für die Erteilung des entsprechenden ordentlichen Sichtvermerkes zu erheben wäre (Reichsgebühr), ein Zuschlag von 50 vom Hundert (Landesgebühr);
2. zur einmaligen Ausreise (Landesgebühr) 7,50 Mark;

III. für die Erteilung eines Seeschiffersichtvermerkes 50 vom Hundert der Gebühr für die Erteilung eines entsprechenden ordentlichen Sichtvermerkes;

IV. für die Erteilung eines Sichtvermerkes auf Familienpässen nur die Gebühr für die Erteilung eines entsprechenden Sichtvermerkes an eine Einzelperson;

V. für die Erteilung von Sammelsichtvermerken 10 vom Hundert des Betrags, der sich bei Zusammenrechnung der Gebühren für die Erteilung von Einzelsichtvermerken an die Teilnehmer der gemeinschaftlichen Reise ergibt, jedoch mindestens 10 Mark.

Für die Erteilung eines Ausreisefichtvermerkes an nichtdeutsche Personen, bei denen eine unbefugte Einreise in das Reichsgebiet festgestellt wird, ist neben der ordentlichen Sichtvermerksgebühr ein Zuschlag von 200 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die von der für den Wohnsitz oder den Ort des dauernden Aufenthalts der betreffenden Person zuständigen deutschen Vertretung im Ausland für die Erteilung eines Sichtvermerkes zur Ein- und Wiederausreise zu erheben wäre.

Für die Verlängerung eines Sichtvermerkes ist die Gebühr zu erheben, die für die Erteilung eines entsprechenden Sichtvermerkes durch die für den Wohnsitz oder den Ort des dauernden Aufenthalts des Sichtvermerksinhabers zuständige Behörde zu erheben wäre.

Die Gebühr für die Umwandlung eines Durchreisefichtvermerkes in einen Sichtvermerk zur Wiederausreise nach dem Ausgangslande beträgt 1 Mark. Die gleiche Gebühr ist für die sonstige Abänderung eines Sichtvermerkes zu erheben.

Für die Erteilung und Verlängerung von Sichtvermerken zu dienstlichen Reisen sind Gebühren nicht zu erheben.

§ 3

Die Festsetzung der Gebühren für die Ausstellung von Grenzscheinen, Grenzarten und sonstigen im Verkehr innerhalb der Grenzbezirke, insbesondere im kleinen Grenzverkehr, eingeführten Ausweispapieren wird den Landesregierungen oder den von ihnen ermächtigten Behörden mit der Maßgabe überlassen, daß die Gebühren 1 Mark und, wenn es sich um Ausweispapiere mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten handelt, 3 Mark nicht übersteigen dürfen.

Auf die Festsetzung von Gebühren für Grenzübertrittsvermerke, die im Verkehr innerhalb der Grenzbezirke, insbesondere im kleinen Grenzverkehr, erteilt werden, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Die besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Bemessung derartiger Gebühren bleiben unberührt.

§ 4

Die nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren sind Goldmarkgebühren.

Der Goldmarkbetrag ist, soweit die Gebühren im Inland erhoben werden, nach dem für den Tag der Zahlung geltenden Goldumrechnungssatz in deutsches Währungsgeld umzurechnen. Für die Umrechnung ist der vom Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 5 Abs. 1, § 2 Abs. 3 der Verordnung über Steuer- aufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. und 18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939/979) für die Reichsteuern festgesetzte Umrechnungssatz maßgebend.

§ 5

Der Reichsminister des Auswärtigen kann bestimmen, daß für Amtshandlungen, die zur Zuständigkeit der deutschen Vertretungen im Ausland gehören, ein Zuschlag von 100 vom Hundert zu erheben ist.

§ 6

Die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen können aus Gründen der Gegenseitigkeit die Gebühren im Verhältnis zu einzelnen Staaten anderweit festsetzen.

§ 7

Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr auf 50 vom Hundert ermäßigt oder erlassen werden.

Soweit es zur Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger wichtiger deutscher Belange erforderlich erscheint, können die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen auch in anderen Fällen eine Ermäßigung oder den Erlaß der Gebühren allgemein vorsehen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.
Berlin, den 27. Juni 1924.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Zweigert

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung
von Schubert

**Verordnung über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden.
Vom 27. Juni 1924.**

Auf Grund des § 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Passwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Einziger Paragraph

Die Gebühren und Abgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, des § 15 Abs. 2, erster Halbsatz, des § 31 und des § 34, erster Halbsatz, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) für die Erteilung von Aufnahme- und Einbürgerungsurkunden erhoben werden, dürfen folgende Höchstätze nicht überschreiten:

im Falle des § 7	10 Goldmark,
in den Fällen der §§ 10, 11, 12, des § 15 Abs. 2, erster Halbsatz, des § 31 und des § 34, erster Halbsatz	20 „

Der Höchstsatz der Gebühren und Abgaben für die Erteilung von Entlassungsurkunden beträgt:

im Falle des § 21	10 Goldmark,
in den übrigen Fällen der Ent- lassung	50 „

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.
Berlin, den 27. Juni 1924.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Zweigert